

Verfahrenspauschalen der AQ Austria

Das Board hat in der 55. Sitzung am 3.7.2019 folgende Pauschalen (gem. § 20 Abs 1 HS-QSG) für Meldeverfahren gemäß § 27 HS-QSG beschlossen.

Verfahren nach § 27a HS-QSG (je Antrag)	€ 3.000,-
Verfahren nach § 27b HS-QSG (je Antrag bzw. Verfahren gemäß § 18 Abs 2 der § 27-MeldeVO 2019	
• mit Vor-Ort-Besuch	€ 10.000,-
• ohne Vor-Ort-Besuch	€ 5.000,-

Eintritt der Zahlungspflicht und Fälligkeit von Pauschalen

- Der konkrete Verfahrensablauf (externe Begutachtung, Vor-Ort-Besuch) wird vom Board der AQ Austria nach Maßgabe der Bestimmungen der § 27-Meldeverordnung 2019 festgelegt.
- Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale entsteht mit Vorlage des begutachtungsfähigen Antrags (nach einer allfälligen Mängelbehebung gemäß § 13 Abs 3 AVG).
- Eine Zurückziehung des Antrags nach Eintritt der Zahlungsverpflichtung bewirkt keine Änderung der Pauschale. Das Board kann aber im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit die Verfahrenspauschale reduzieren oder auch ganz erlassen. Dabei ist der entstandene Verfahrensaufwand zu berücksichtigen.
- Die Verfahrenspauschale ist in Verfahren gemäß § 27a HS-QSG nach Entscheidung über die Meldung zu zahlen. In Verfahren gemäß § 27b HS-QSG sind 50% der Verfahrenspauschale mit Vorliegen des begutachtungsfähigen Antrags, 50% nach der Entscheidung über die Meldung zu zahlen. Die Pauschalbeträge sowie allfällige Verfahrenskosten (Kosten der Gutachter/innen – Aufwandsentschädigung zuzüglich allfälliger Abgaben, Reise- und Nächtigungskosten in Verfahren gemäß § 27b HS-QSG) werden mittels Bescheid vorgeschrieben.